

Gewicht 3 Loth oder mehr, jedoch nicht über 15 Loth Zollgewicht beträgt, von der Vorschrift, nach welcher dergleichen Sendungen mit einer Inhaltsklärung begleitet sein müssen, auszunehmen, der zollamtlichen Verabfertigung an der Gränze nicht zu unterwerfen und erst der Zollabfertigungsstelle für den Bestimmungsort von der Postbehörde zur Revision und Abfertigung vorzuführen, während Sendungen von weniger als 3 Loth nach wie vor von der Zollabfertigung befreit bleiben. (Gesetzsammlung vom Jahre 1856, Seite 70).

Zu §. 2 und 3.

Die nach Ziffer V. im zweiten Absätze und nach Ziffer VI. der fünften Abtheilung des Vereins-Zolltarifs (Gesetzsammlung vom Jahre 1845, Seite 91) zu Gunsten von Glas, Glaswaaren, Instrumenten, Porcellan, Steingut und kurzen Waaren, so wie aller sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren zu rechnenden Gegenstände getroffenen Ausnahmebestimmungen finden auch auf den Postverkehr Anwendung, und zwar die Ausnahmebestimmung unter Ziffer V. im zweiten Absätze auch in solchen Fällen, wo die vorgedachten Gegenstände mit anderen Waaren in einem Kollo zusammen verpackt eingehen.

Rudolstadt, den 19. August 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.